

Allgemeine KFZ-Reparaturbedingungen der

MOTOREN-SAUER Instandsetzungs-GmbH (im Folgenden: MOTOREN-SAUER GmbH)

I. Auftragserteilung

1.

Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Ein Fertigstellungstermin ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurde.

Ein als verbindlich bezeichneter Fertigstellungstermin ist aber dann nicht mehr einzuhalten, wenn sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag ändert oder erweitert und dadurch eine Verzögerung eintritt.

2.

Der Kunde erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins.

3.

Der Kunde ermächtigt die MOTOREN-SAUER GmbH, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben im Auftragsschein; Kostenvoranschlag

1.

Auf Verlangen des Kunden vermerkt die MOTOREN-SAUER GmbH im Auftragsschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden wie folgt berechnet:

- Bei voraussichtlichen Nettoreparaturkosten bis 2.000,00 € 5 % und bei höheren voraussichtlichen Nettoreparaturkosten 3 % der veranschlagten Nettokosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

III. Abnahme

1.

Die Abnahme der Reparaturarbeiten durch den Kunden erfolgt im Betrieb der MOTOREN-SAUER GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen.

3.

Bei Annahmeverzug kann die MOTOREN-SAUER GmbH für Fahrzeuge Standgebühren in Höhe von 10,00 € / Tag und für Motoren bzw. Motorenteile Einlagerungsgebühren in Höhe von 5,00 € / Tag berechnen. Sonstige Kosten sowie Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Zahlung

1.

Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstands und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2.

Gegen Ansprüche der MOTOREN-SAUER GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus dem selben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis beruht.

3.

Die MOTOREN-SAUER GmbH ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

V. Pfandrecht

Der MOTOREN-SAUER GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

VI. Haftung für Sachmängel

1.

Ansprüche des Kunden wegen mangelhaft ausgeführter Reparaturarbeiten verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstands. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

2.

Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Kunden (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

3.

Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1. S. 1. und Ziffer 2 S. 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der MOTOREN-SAUER GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.

Hat die MOTOREN-SAUER GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden auszukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswidriger Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag der MOTOREN-SAUER GmbH nach Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der MOTOREN-SAUER GmbH für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3. dieses Abschnitts entsprechend.

5.

Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei der MOTOREN-SAUER GmbH geltend zu machen.
- b) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Kunde mit vorheriger Zustimmung der MOTOREN-SAUER GmbH an einen anderen KFZ-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Kunde in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung der MOTOREN-SAUER GmbH handelt und dass dieser ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind.

VII. Haftung für sonstige Schäden

1.

Die Haftung für den Verlust von Geld- und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2.

Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht im Abschnitt VI. geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

3.

Für Schadenersatzansprüche gegen die MOTOREN-SAUER GmbH gelten die Regelungen in Abschnitt VI., Ziffer 4. entsprechend.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör- und Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstands geworden sind, behält sich die MOTOREN-SAUER GmbH das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

IX. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der MOTOREN-SAUER GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.